



BISHZ - VAIS - UIAS - UIAS

BASHKIMI I INTELEKTUALËVE SHQIPTARË NË ZVICËR
VEREINIGUNG DER ALBANISCHEN INTELEKTUELLEN IN DER SCHWEIZ
UNION DES INTELLECTUELS ALBANAIS EN SUISSE
UNIONE INTELLETTUALI ALBANESI IN SVIZZERA

Statuten

BISHZ - VAIS - UIAS

29.11.1997

Version 1.0

Dokument Id.:	E:\BISHZ\SEKRETARIATI\ Statuti-BISHZ-1997-D.doc
Klasifikation:	Nur für internen Gebrauch
Datum	10.11.1997
Datainame:	<u>Statuti-BISHZ-1997-D.doc</u>
Version:	V1.0
Ersteller:	<u>Dr. sc. Ahmet Xhigoli</u>
Firma:	Vereinigung der albanischen intellektuellen in der Schweiz (VAIS)
Letzte Änderung:	29.11.1997
Verteiler:	VAIS

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- 1.1. Name des Vereins: "BASHKIMI I INTELEKTUALËVE SHQIPËTARË NË ZVICËR"; Abkürzung: BISHZ
Übersetzung auf Deutsch: "VEREINIGUNG DER ALBANISCHEN INTELEKTUELLEN IN DER SCHWEIZ";
Abkürzung: VAIS- im folgenden Text Verein genannt. Übersetzung auf Französisch: "UNION DES
INTELECTUELS ALBANAIS EN SUISSE"; Abkürzung: UIAS Übersetzung auf Italienisch: "UNIONE
INTELLETTUALI ALBANESI IN SVIZZERA"; Abkürzung: UIAS
- 1.2. Der Verein ist eine freie und unabhängige Vereinigung der albanischen Intellektuellen in der
Schweiz.
- 1.3. Der Verein hat keine Erwerbszwecke im Sinne des Art. 60 ff. des schweizerischen
Zivilgesetzbuches.
- 1.4. Sitz des Vereins ist Bern, Fabrikstrasse 36, 3012 Bern.

Art. 2

- 2.1. Symbol des Vereins: siehe Zeichnung auf der Beilage.
- 2.2. Das Siegel des Vereins hat eine runde Form mit der Überschrift: „Bashkimi i intelektualëve në
Zvicër“ auf Albanisch, „Vereinigung der albanischen Intellektuellen in der Schweiz „ auf
Deutsch und „Union des Intellectuels Albanais en Suisse“ auf Französisch.

II. Die Ziele und Form der Tätigkeit des Vereins

Art. 3

- 3.1. Der Verein gründet und betätigt sich mit dem grundsätzlichen Zweck der Vereinigung des albanischen
Intellektuellenpotentials und dessen Nutzung im Dienste der nationalen Frage im allgemeinen und der
albanischen Kommunität in der Schweiz.
 - a) Diese Ziele verwirklicht er durch Veranstaltung und Förderung von kulturellen Tätigkeiten,
wissenschaftlichen und professionellen Projekten und verschiedenen Tribünen.
 - b) Um sein Programm zu verwirklichen, ist der Verein offen und arbeitet mit den Vertretern
der Republik Kosova, der Republik Albanien, mit den Albanern in den ethnischen
Gebieten, mit den Vertretern der Schweizer Regierung sowie mit allen albanischen
Subjekten in der Schweiz, mit Ämtern und professionellen Schwestervereinen
zusammen.

III. Beitritt und Ausschluss

Art. 4

- 4.1. Mitglied des VAIS kann jede/r Intellektuelle werden, die/der das Statut akzeptiert, die Mitgliederbeiträge
bezahlt und zu einem erfolgreichen Vorankommen beiträgt.
- 4.2. Gemäss eines auf die Statuten gestützten Beitrittsgesuches wird der Beitritt gültig und nach
der Genehmigung an der nächstfolgenden Vereinsversammlung rechtskräftig.

- 4.3. Die Versammlung kann Personen, die besondere Verdienste an einem erfolgreichen Vorankommen haben, oder solche, die durch ihren Beitritt dem Verein Ehre erweisen, zu Ehrenmitgliedern erklären.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet:
- durch den Tod des Mitglieds.
 - durch eine schriftliche Rücktrittserklärung, mindestens einen Monat vor Beendigung des Rechnungsjahres.
 - durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags bis zum 30. Juni des Jahres.
 - durch Suspendierungsbeschluss des Vorstandes.
- 4.5. Das durch Suspendierungsbeschluss des Vorstandes suspendiertes Mitglied hat das Recht, innert 30 Tagen bei der Vereinsversammlung schriftlich Einsprache zu erheben. Die Suspendierung ist erst nach der Einsichtnahme und Genehmigung durch Stimmenmehrheit der Vereinsversammlung rechtskräftig.

IV. Rechten und Pflichten der Mitglieder des Vereins

Art. 5

- 5.1. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht:
- auf Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen der Vereinsversammlung.
 - auf freie Meinungsäusserung über eigentliche Fragen im Rahmen des Programms und der Vereinsstatuten.
 - zu wählen und gewählt zu werden bei den Vereinsorganen.
 - Träger der Tätigkeiten des Vereins zu sein.
- 5.2. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder:
- Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Kodex des Vereins zu respektieren, widrigenfalls sind sie dem Ausschlussverfahren unterstellt.
 - Dasjenige Mitglied, welches durch seine Erklärungen und sein Benehmen das erfolgreiche Vorankommen der Arbeit des Vereins verhindert, ist einer Disziplinarverantwortlichkeit des Vorstandes unterworfen, der es nötigenfalls gemäss Art. 4.4 Ziffer d suspendiert.

V. Organe des Vereins

Art. 6

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Das Sekretariat
 - Die Statutenkommission
 - Die Revisionskommission
 - Weitere von der Vereinsversammlung gewählte Sonderkommissionen
- 6.2. Die Vereinsorgane (ab Ziffer b bis f), haben ihre Arbeit gegenüber der Vereinsversammlung zu verantworten.

VI. Die Vereinsversammlung

Art. 7

- 7.1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des VAIS, sie besteht aus allen Mitgliedern.
Die unversehrten Rechte der Vereinsversammlung sind:

- a) Genehmigung oder Änderung der Statuten.
 - b) Beschluss über Aufnahme von neuen Mitgliedern und deren eventueller Ausschluss sowie die Einsichtnahme und Entscheidung über die bei der Vereinsversammlung eingelegten Beschwerden.
 - c) Wahl des Präsidenten und der Berater mit zweijährigem Mandat.
 - d) Wahl der Revisionskommission.
 - e) Genehmigung der finanziellen Tätigkeiten, des Jahresbudgets und des Jahresberichts der Revisionskommission und des Jahresarbeitsprogramms.
 - f) Entlassung des Vorstandes und der Revisionskommission.
 - g) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliedschaft.
 - h) Entscheidungen bezüglich der Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit und Rechte anderer Organe des VAIS fallen.
- 7.2. Die Generalversammlung wird vom Vorstandspräsidenten oder in seiner Absenz vom Vizepräsidenten geleitet. In Ausnahmefällen bestimmt die Generalversammlung über ihren Leiter, insbesondere über die entsprechende Sitzung.
- 7.3. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, nicht später als 6 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Die ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand eingereicht hat.
- 7.4. Die Einladung zu ordentlichen sowie zur ausserordentlichen Generalversammlung wird per Einladungsschreiben mit Angabe der Tagesordnung gemacht, das mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag den Mitgliedern zugestellt wird.
- 7.5. Es können keine Beschlüsse gefasst werden, wenn in der Versammlung die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht 2/3 ihrer gesamten Anzahl erreicht. Beschlüsse können gefasst werden, wenn sich die absolute Mehrheit für diese positiv (pro) erklärt. Falls nach der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit nicht erreicht ist, findet eine zweite Abstimmung statt, nicht früher als eine halbe Stunde nach Beendigung der ersten Abstimmung. In der zweiten Abstimmung werden die Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit angenommen.
- 7.6. Gewöhnliche Beschlüsse der Versammlung werden erst nach positiver Abstimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden gefasst. Hingegen benötigen die Beschlüsse für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins, 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 7.7. Die Vereinsversammlung kann keine Entscheidungen über Angelegenheiten treffen, die nicht in der Tagesordnung vorgesehen sind, ausgenommen wenn es sich um einen Vorschlag auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung handelt.
- 7.8. Die Wahl und die Benennung sämtlicher Organe des Vereins werden durch geheime Abstimmungen durchgeführt.

Art. 8

Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und aus mindestens fünf Vorstandsberatern.
- 8.2. Der Vorstand ernennt in seiner ersten Sitzung den Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier und setzt Aufgaben für jedes Mitglied fest.
- 8.3. Der Vorstand wird für ein zweijähriges Mandat gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes können nur einmal wiedergewählt werden. Bei Todesfall oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds wird dieses vom Vorstand ersetzt.
- 8.4. Der Präsident oder mindestens drei Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, die Vorstandssitzung einzuberufen.
- 8.5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind nur gültig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist.

- 8.6. Der Vorstand hat die Aufgabe, den VAIS zu führen und gerecht zu verwalten, um die Aufgaben, die aus den Statuten und dem Arbeitsprogramm hervorgehen, zu verwirklichen. Er entscheidet über die Wege und Mittel der Realisierung der Vereinsvorhaben.
- 8.7. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Budgetvorschlag und die Jahresbilanz zu verfassen. Er bestimmt das innere Reglement im Einklang mit den Statuten.
- 8.8. Den Vorstandsmitgliedern ist untersagt, aus persönlichem Interesse beim Verein mitzuwirken.
- 8.9. Für die finanziellen Tätigkeiten im Namen des VAIS, sind der Kassier und zwei Vorstandsmitglieder unterschriftsberechtigt. (Kollektivunterschrift).

Art. 9

Das Sekretariat

- 9.1. Das Sekretariat besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und dem Sekretär.
- 9.2. Das Sekretariat kommt im Namen des Vorstandes für alle ankommenden Angelegenheiten, wie Korrespondenz, Sitzungsankündigungen, Protokollführung und jede andere vom Vorstand anvertraute Aufgabe auf.

Art. 10

Die Statutenkommission

- 10.1. Die Statutenkommission analysiert und überprüft die Anwendung der Statuten und bearbeitet die Beschwerden zu Verstößen gegen die Statuten.

Art. 11

Die Revisionskommission

- 11.1. Die Jahresgeneralversammlung bestimmt die Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt von der Versammlung.

Art. 12

Finanzielle Mittel

- 12.1. Finanzquellen sind.
 - a) Die Mitgliederbeiträge.
 - b) Spenden und Hinterlassenschaften von physischen und juristischen Personen, bestimmt für ein erfolgreiches Vorankommen der Arbeit des Vereins.
 - c) Kapitalzinsen.
 - d) Einnahmen, die aus Aufführungen, Leitung von Trefflokalen, sportlichen Tätigkeiten gesichert werden und andere.
- 12.2. Die Mitgliederbeiträge sind von der Versammlung festgelegt und müssen auf das Konto des Vereins überwiesen werden.
- 12.3. Die Beiträge sind in Raten bis zum 30. Juni zu überweisen.
- 12.4. Bei der Jahresabschlussrechnung entscheidet die Vereinsversammlung über die Art und Weise der Verwendung der Einnahmen.

Art. 13

Die Kommunikationsform

- 13.1. VAIS ist in der ganzen Schweiz tätig und hat nur die oben erwähnten Organe (ohne Zweige und Unterzweige). Die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins kommunizieren mit dem Vorstand sowohl direkt als auch per Telefon, Fax, E - Mail usw.
- 13.2. VAIS publiziert ein Vereinsblatt, worin seine Tätigkeiten dargelegt werden.

Art. 14

Auflösung des Vereins

- 14.1. Der Verein wird per Beschluss der Versammlung oder bei Austritt von 90% der Mitglieder aufgelöst. Die Versammlung bestimmt einen Liquidationsausschuss von drei Mitgliedern, der die Auflösung übernimmt.
- 14.2. Die liquiden Vermögenswerte des Vereins bei Beendigung der Tätigkeit werden einem Hilfswerk oder einer Stiftung überlassen.

Art. 15

Auslegung

- 15.1. Nur der albanische Text dieser Statuten ist rechtmässig.

Art. 16

Schlussbestimmungen

- 16.1. Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung in Bern am 29. November 1997 genehmigt und traten unmittelbar danach in Kraft.
- 16.2. Ein Exemplar dieser Statuten wird dem Ministerium für Information der Republik Kosova in Genf, dem Justizministerium der Republik Kosova in Tirana, der albanischen Botschaft in Bern, der Mission der Republik Albanien bei der UNO in Genf, der Akademie für Kunst und Wissenschaft der Republik Kosova, der Akademie für Kunst und Wissenschaft der Republik Albanien, dem Rektorat der Universität Tirana, dem Rektorat der Universität Prishtina und dem Rektorat der Universität Tetova zugestellt.

Bern, 29. November 1997

Präsident: Dr. Sc. Ahmet Xhigoli

Vizepräsident: Dipl. jur. Nazmi Jakurti

Sekretär: Dipl. phil. Gjuliano Iseini

